

**Vollzug des Kommunalabgabengesetzes (KAG) und des Baugesetzbuches (BauGB);
Satzung der Stadt Berching zur Änderung der Satzung der Stadt Berching über die
Erhebung eines Erschließungsbeitrages (EBS) vom 17.01.2001**

Auf Grund Art. 5 a KAG und § 132 BauGB erlässt die Stadt Berching folgende

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung eines Erschließungsbeitrages (EBS) vom
17.01.2001:

§ 1

1. § 2 Abs. 5 EBS erhält folgende Fassung:

- (5) Soweit Erschließungsanlagen im Sinne des Abs. 1 als Sackgassen enden, ist der Aufwand für den erforderlichen Wendehammer beitragspflichtig.

2. § 6 Abs. 10 EBS erhält folgende Fassung:

- (10) Werden in einem Abrechnungsgebiet (§ 5) außer überwiegend gewerblich genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke, die zu mehr als einem Drittel gewerblich genutzt werden, die in Absatz 2 genannten Nutzungsfaktoren um je 50 v. H. zu erhöhen. Als überwiegend gewerblich genutzt oder nutzbar gelten auch Grundstücke, wenn sie zu mehr als einem Drittel Geschäfts-, Büro-, Praxis-, Unterrichts-, Heilbehandlungs- oder ähnlich genutzte Räume beherbergen oder in zulässiger Weise beherbergen dürfen.

§ 2

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Berching, den 15.03.2014
Stadt Berching

Eisenreich
1. Bürgermeister